



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl, Klaus Adelt SPD**

### **Grundstockvermögen des Freistaats Bayern offenlegen**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat wird aufgefordert, das Grundstockvermögen, das laut Art. 81 Satz 1 Bayerische Verfassung nur aufgrund eines formellen Gesetzes in seinem Wertbestand verringert werden darf, so darzustellen, dass alle dazugehörigen Vermögensobjekte aufgelistet werden und im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzen vorzustellen. Eine Veränderungsliste ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen alle zwei Jahre vorzulegen.

### **Begründung:**

Das Grundstockvermögen ist das „Eigenkapital“ des Freistaats und genießt besonderen Schutz durch die Bayerische Verfassung (BV). Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Staatsregierung Transparenz bei der Zusammensetzung dieses Vermögens schafft. Nur so können Parlament und Staatsregierung beurteilen, ob Art. 81 BV beachtet wird, wenigstens soweit es darum geht, ob sich der Bestand vermindert oder erhöht hat. Genau darauf zielte schon unsere Schriftliche Anfrage vom 18. August 2014 (Drs. 17/3077) ab. Diese wurde jedoch mit Schreiben des Staatsministers Dr. Söder vom 23. September 2014 u.E. völlig unzureichend beantwortet. Selbst wenn man zugesteht, dass wegen der kameralistischen Buchführung und des hohen Aufwands eine tagesaktuelle Bewertung nicht vorgenommen werden soll, muss doch zumindest die Substanz des Grundstockvermögens benannt werden können. Für eine ordnungsgemäße Finanz- und Staatsverwaltung ist dies unabdingbar, denn nur so kann überhaupt festgestellt werden, ob ein Vermögensgegenstand oder sonstiges Anlagevermögen der Bestandsgarantie des Art. 81 BV unterliegt. Diese Auflistung muss also im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits vorliegen; wenn nicht wäre eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung nicht gewährleistet.